

Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 4.2.2025 – 3 StR 468/24¹

Verbreitung des Bildes eines Lagereingangstors mit dem Schriftzug „Impfen macht frei“ als Volksverhetzung

1. Bei der rechtlichen Bewertung einer Äußerung als „Verharmlosung“ i.S.d. § 130 Abs. 3 StGB ist deren Inhalt stets unter Berücksichtigung der konkreten Begleitumstände und aus Sicht eines verständigen Betrachters zu interpretieren; dabei ist insbesondere das Spannungsverhältnis zu der durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit zu beachten.
2. Eine „Verharmlosung“ i.S.d. § 130 Abs. 3 StGB liegt auch dann vor, wenn die Aussage primär auf eine überzogene Dramatisierung zielt, zugleich aber derart unangemessen erscheint, dass sie zwangsweise eine Bagatellisierung einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art bewirkt.
3. Die „Verharmlosung“ ist zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme bietet, der Friedenszustand oder das Vertrauen in diesen werde – zumindest in Teilen der Bevölkerung – erschüttert oder die Neigung zu Rechtsbrüchen ange reizt.

(Leitsätze der Verf.)

GG Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2

StGB § 130 Abs. 3

VStGB § 6 Abs. 1

Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli, Wiss. Mitarbeiterin Hannah Welling, Hamburg*

I. Sachverhalt

Im April 2020, während der ersten Infektionswelle der COVID-19-Pandemie, veröffentlichte der Angeklagte auf seinem öffentlich einsehbaren „Facebook“-Profil eine Abbildung, die den Zugang zu einem Lager zeigte. Über dem Eingangstor des Lagers war der geschwungene Schriftzug „Impfen macht frei“ angebracht. Die Darstellung wies damit augenscheinlich eine Anlehnung an die Eingangstore nationalsozialistischer Konzentrationslager auf, insbesondere an jenes in Auschwitz, welches den Schriftzug „Arbeit macht frei“ trug. Neben dem abgebildeten Eingangstor befanden sich zwei schwarz gekleidete, soldatisch anmutende Wächter, die jeweils eine übergroße, mit einer grünen Flüssigkeit gefüllte Spritze in den Händen hielten. Im Inneren des Lagers waren zwei blumengeschmückte Bildnisse zu erkennen: zum einen das Portrait eines überzeichnet dargestellten Chinesen und zum anderen das Portrait des „Microsoft“-Gründers Bill Gates, welcher sich umfangreich im

* Milan Kuhli ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich ihrer internationalen und historischen Bezüge an der Universität Hamburg und im zweiten Hauptamt Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hannah Welling ist Wiss. Mitarbeiterin an der Professur und Rechtsreferendarin.

¹ Der Beschluss ist veröffentlicht in BeckRS 2025, 8182.

Rahmen etwaiger Impfkampagnen einsetzte. Versehen war die Abbildung mit dem Untertitel „Die Pointe des Coronawitzes“.

Der Beitrag des Angeklagten wurde in der nachfolgenden Zeit von 92 Nutzern des sozialen Netzwerkes geteilt, sodass der Beitrag auch deren „befreundeten“ Nutzern angezeigt wurde. Darüber hinaus reagierten mindestens 62 Nutzer mit Emojis – darunter einer Daumen-hoch-Geste, lachendem aber auch einem weinenden Smiley – auf die Abbildung.

II. Verfahrensgang und Entscheidung

Das Landgericht Köln verurteilte den Angeklagten aufgrund des zuvor dargestellten Sachverhaltes am 12.6.2024 wegen Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB zu einer Geldstrafe.² Der Angeklagte legte hiergegen das Rechtsmittel der Revision (§ 333 StPO) ein, blieb jedoch im Ergebnis erfolglos, da der BGH die auf die Sachrüge gestützte Revision für unbegründet i.S.d. § 349 Abs. 2 StPO hielt. So bestätigte der *Senat* die Entscheidung des Landgerichts Köln in den einzelnen Punkten und führte diesbezüglich aus:

„Das Landgericht hat das festgestellte Verhalten als Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB in der Tathandlungsvariante des Verharmlosens beurteilt. Dies hält sachlichrechtlicher Nachprüfung stand. [...] Die Annahme der Strafkammer, der Angeklagte habe eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art öffentlich verharmlost, bezeugen keine rechtlichen Bedenken.“³

Bezogen auf die Tathandlungsvariante hatte das Landgericht Köln zuvor ausgeführt⁴:

„Durch die Veröffentlichung der [...] beschriebenen Abbildung [...] hat der Angeklagte die Tatbestandsvariante des öffentlichen Verharmlosens einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) verwirklicht. Zunächst bezieht sich die von ihm veröffentlichte Abbildung auf eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 VStGB, nämlich auf die auf Vernichtung angelegte Deportation und den massenhaften Mord von Juden und anderen vom NS-Regime verfolgten Gruppen in Konzentrationslagern im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 VStGB. Denn sie stellt ein Lager dar, dessen Eingangstor durch den geschwungenen Schriftzug ‚[Impfen macht frei]‘ offensichtlich an die Eingangstore nationalsozialistischer Konzentrationslager, insbesondere an das Eingangstor des Konzentrationslagers [Auschwitz], und den dortigen geschwungenen Schriftzug ‚[Arbeit macht frei]‘ angelehnt ist [...]. Ein Verharmlosen im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB liegt vor, wenn eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 VStGB in tatsächlicher Hinsicht heruntergespielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert wird. Hiervon erfasst werden nicht nur das explizite Herunterspielen oder Beschönigen, sondern alle denkbaren Facetten agitativer Hetze wie auch verbrämter diskriminierender Missachtung, ebenso wie alle Formen des Relativie-

² LG Köln (13. große Strafkammer), Urt. v. 12.6.2024 – 113 KLs 16/23 = BeckRS 2024, 18484.

³ BGH BeckRS 2025, 8182 Rn. 4 f.

⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass in dem veröffentlichten Urteil des Landgerichts Köln einzelne Passagen zum konkreten Inhalt der Abbildung geschwärzt wurden. Diese Stellen wurden vorliegend zur besseren Verständlichkeit durch die Ausführungen aus dem Beschluss des BGH ergänzt.

rens oder Bagatellisierens des Unrechts einer NS-Gewalttat [...]. Dabei ist im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 GG der inhaltliche Gesamtaussagewert der Äußerung aus Sicht eines verständigen Zuhörers, Lesers oder Betrachters durch genaue Bild- beziehungsweise Textanalyse unter Berücksichtigung der Begleitumstände zu ermitteln [...].

Durch die Darstellung eines Lagers mit einem Eingangstor, das offensichtlich an die Eingangstore nationalsozialistischer Konzentrationslager, insbesondere an das Eingangstor des Konzentrationslagers [Auschwitz] angelehnt ist und die Abwandlung des dortigen Schriftzuges [...] setzt die Abbildung [...] die zur Tatzeit bestehenden und zu erwartenden staatlichen Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus sowie die Benachteiligung derjenigen, die sich den staatlichen Maßnahmen widersetzen und sich insbesondere nicht gegen SARS-CoV-2 impfen lassen wollen, mit dem nationalsozialistischen Völkermord an Millionen Juden und anderen vom NS-Regime verfolgten Gruppen gleich. Die Situation von Gefangenen in Konzentrationslagern unter der Herrschaft des Nationalsozialismus und die dortige geschichtlich einzigartige, gleichsam fabrikmäßig begangene massenhafte Vernichtung menschlichen Lebens ist jedoch nicht einmal ansatzweise mit der Situation der Menschen vergleichbar, die sich im April 2020 den staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen, die in der Regel bußgeldbewehrt waren, widersetzen. Auch waren im heutigen rechtsstaatlichen Deutschland nicht einmal im Ansatz mit dem NS-Unrecht vergleichbare Repressalien gegenüber Menschen, die sich nicht gegen SARS-CoV-2 impfen lassen wollten, – wie etwa eine zwangsweise Durchsetzung einer Impfung in Internierungslagern – zu befürchten oder gar zu erwarten. Durch die qualitative Gleichsetzung der durch die Abbildung verglichenen, jedoch nicht im Ansatz vergleichbaren Sachverhalte wurde das historisch einzigartige Unrecht der Vernichtung von Millionen Juden und anderen vom NS-Regime verfolgten Gruppen in Konzentrationslagern mithin erheblicher Weise in seinem wahren Gewicht verschleiert oder bagatellisiert [...].⁵

Im Hinblick auf eine an der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG) orientierte Auslegung heißt es in der Entscheidung des Landgerichts sodann:

„Andere Deutungsmöglichkeiten, die nicht zu einer Strafbarkeit führen würden, sind hingegen ausgeschlossen. Insbesondere kann die Abbildung nicht dahingehend verstanden werden, dass sie – wie in Bezug auf ähnliche Abbildungen teilweise vertreten worden ist [...] – das den Juden und anderen vom NS-Regime verfolgten Gruppen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zugefügte Unrecht gerade nicht bagatellisiert, sondern lediglich das eigene Leid im Sinne einer überzogenen Dramatisierung aufwertet, was voraussetzt, dass die Verbrechen des NS-Völkermords anerkannt werden. [...] Eine qualitative Bagatellisierung findet [...] offensichtlich statt, wenn die (befürchteten) Benachteiligungen solcher Menschen, die sich im April 2020 den staatlichen Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus widersetzen und sich insbesondere nicht gegen SARS-CoV-2 impfen lassen wollten, verglichen werden mit dem unvorstellbaren Leid von Gefangenen in Konzentrationslagern unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Denn durch diesen Vergleich wird – auch wenn dies nicht das alleinige oder das vorrangige Ziel der Abbildung sein sollte – das wahre Gewicht der damaligen Verfolgung und Vernichtung der Juden und anderer verfolgter Gruppen in erheblicher Weise verschleiert, indem durch die Gleichstellung mit den (befürchteten) Benachteiligungen der Gegner der staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen im heutigen rechtsstaatlichen Deutschland der Eindruck erweckt wird, dass das NS-Unrecht ein vergleichbares als unliebsam und belastend empfundenes Übel gewesen sei, wodurch jedoch das geschichtlich einzigartige Ausmaß der massenhaften Vernich-

⁵ LG Köln (13. große Strafkammer), Urt. v. 12.6.2024 – 113 KLS 16/23 = BeckRS 2024, 18484 Rn. 20 ff.

tung menschlichen Lebens unter der Herrschaft des Nationalsozialismus unterschlagen wird. In Bezug auf die von dem Angeklagten veröffentlichte Abbildung sind somit die Überzeichnung eigener Betroffenheit von staatlichen Corona-Schutzmaßnahmen im heutigen rechtsstaatlichen Deutschland und die damit verbundene missachtende Abwertung des Schicksals der in Konzentrationslagern internierten Menschen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus nicht voneinander zu trennen [...].“⁶

Der BGH betont in seinem Beschluss, dass die Interpretation der Äußerung bzw. der Abbildung Tatfrage des Einzelfalls sei und somit dem Tatgericht obliege.⁷ Dem *Senat* selbst sei eine eigene Würdigung untersagt. Das Landgericht Köln habe jedoch dem Gewährleistungsinhalt des Grundrechts der Meinungsfreiheit in dem vorliegenden Fall beanstandungsfrei Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die Öffentlichkeit der Verharmlosung heißt es in der Entscheidung des Landgerichts:

„Da der Angeklagte die Abbildung über sein öffentlich einsehbares [...] Profil veröffentlichte und sie damit für eine nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis unmittelbar wahrnehmbar war, erfolgte die Verharmlosung öffentlich im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB [...].“⁸

Bezüglich der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens heißt es sodann:

„[...] Im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen oder Ideologien zielt, nicht tragfähig. Der Schutz vor einer ‚Vergiftung des geistigen Klimas‘ ist ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige Geschichtsinterpretation dieser Zeit allein begründen eine Strafbarkeit nicht [...]. Art. 5 Abs. 1 GG ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies ist der Fall, wenn sie den öffentlichen Frieden in dem Verständnis als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren [...]. Ob dies der Fall ist, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände festzustellen [...].

[Bei] einer Gesamtwürdigung aller Umstände, [...] insbesondere [dem] Inhalt der Abbildung, [der] Art und Weise ihrer Veröffentlichung [...], [der] politischen Situation und [...] Stimmungslage in der Bevölkerung im April 2020 [...], [war] die Veröffentlichung der Abbildung vor dem Hintergrund der sich aufheizenden gesellschaftlichen Debatte um die staatlichen Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus geeignet [...], gewalttätige Reaktionen derjenigen, die sich als Opfer der Corona-Schutzmaßnahmen sahen und sich insbesondere nicht gegen SARS-CoV-2 impfen lassen wollten, hervorzurufen. Da die Abbildung [...] denjenigen, die sich als Opfer der staatlichen Schutzmaßnahmen sahen, insinuierte, ihnen werde Unrecht zugefügt, das dem NS-Völkermord gleichzusetzen sei, war sie geeignet, diese Betrachter aggressiv zu emotionalisieren. Überdies konnte die Abbildung als Appell

⁶ LG Köln (13. große Strafkammer), Urt. v. 12.6.2024 – 113 KLs 16/23 = BeckRS 2024, 18484 Rn. 25.

⁷ BGH BeckRS 2025, 8182 Rn. 7.

⁸ LG Köln (13. große Strafkammer), Urt. v. 12.6.2024 – 113 KLs 16/23 = BeckRS 2024, 18484 Rn. 26.

verstanden werden, sich gegen die staatlichen Maßnahmen rechtzeitig zur Wehr zu setzen, bevor es zum [...] befürchteten staatlichen Impfwang [...] kommt. [...] Dieser Appell [war] auch nicht auf friedliche Proteste und Kundgebungen gegen die staatlichen Maßnahmen beschränkt [...]. Der gezogene Vergleich lieferte der Personengruppe, die sich als Opfer der staatlichen Maßnahmen sah, somit ein Argument, sich als ‚Widerstandskämpfer gegen den Staat‘ gegen vermeintliches Unrecht zu stilisieren beziehungsweise zu legitimieren.“⁹

Als weiteren Gesichtspunkt hinsichtlich der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens führte das Landgericht zudem noch die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Holocaustüberlebenden bzw. deren Nachkommen an:

„[...] Die Abbildung degradiert den Holocaust zum austauschbaren Vergleichsobjekt für unliebsame und als belastend empfundene, jedoch nicht im Ansatz mit dem geschichtlich einzigartigen massenhaften NS-Völkermord vergleichbare Maßnahmen [...]. Da die Anerkennung der Schwere und Außergewöhnlichkeit des Unrechts, das den Juden unter der Herrschaft des Nationalsozialismus widerfahren ist, zugleich einen Schutzwall gegen antisemitische Übergriffe bildet, kann eine derartige Bagatellisierung des Holocausts bewirken, dass die Hemmschwellen hinsichtlich antisemitischer Übergriffe gesenkt werden und das Sicherheitsgefühl der in Deutschland lebenden Holocaustüberlebenden beziehungsweise Nachkommen der Holocaustopfer beeinträchtigt wird [...].“¹⁰

Auch der BGH schloss sich in seinem Beschluss dieser Argumentation an; das Landgericht Köln habe die Feststellungen zur Friedensgefährdung rechtsfehlerfrei getroffen und die aufgezeigten Maßstäbe zutreffend darauf angelegt.¹¹

III. Rechtliche Würdigung

Die vorliegenden Entscheidungen setzen sich eingehend mit dem Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 3 StGB) und insbesondere mit der Frage der Abgrenzung zwischen einem durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG) geschützten und einem strafrechtlich relevanten Verhalten auseinander. Insbesondere diese Abgrenzung dürfte in der juristischen Ausbildung von Relevanz sein. Nach dem Wortlaut von § 130 Abs. 3 StGB macht sich strafbar, „wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost“. In Betracht kam hier das Verharmlosen (Var. 3).

1. Handlung i.S.d. § 6 Abs. 1 VStGB

§ 130 Abs. 3 Var. 3 StGB verlangt also das Verharmlosen einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung, die heute eine der Tatvarianten des § 6 Abs. 1 VStGB erfüllen würde.¹² Die Prüfung der Strafbarkeit gem. § 130 Abs. 3 StGB setzt demnach implizit die Prüfung voraus, ob

⁹ LG Köln (13. große Strafkammer), Urt. v. 12.6.2024 – 113 KLS 16/23 = BeckRS 2024, 18484 Rn. 28 f.

¹⁰ LG Köln (13. große Strafkammer), Urt. v. 12.6.2024 – 113 KLS 16/23 = BeckRS 2024, 18484 Rn. 31.

¹¹ BGH BeckRS 2025, 8182 Rn. 8 ff.

¹² Vgl. *Altenhain*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 130 Rn. 19.

die Handlung, auf die der Täter Bezug nimmt, heute unter den Tatbestand des Völkermordes nach dem – 2002 in Kraft getretenen¹³ – § 6 Abs. 1 VStGB fallen würde. Dass die durch die Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern begangenen Verbrechen unter den eben genannten Tatbestand des § 6 Abs. 1 VStGB zu subsumieren wären, dürfte unstrittig sein und bedurfte daher in den vorliegenden Entscheidungen keiner weiteren Ausführungen.¹⁴ Der Fokus war vielmehr auf die Merkmale des „öffentlichen Verharmlosens“ und der „Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens“ zu richten.

2. Öffentliches Verharmlosen

Eine Verharmlosung liegt – wie sich auch aus den Entscheidungen entnehmen lässt – grundsätzlich dann vor, wenn der Täter das betreffende Geschehen in tatsächlicher Hinsicht herunterspielt, beschönigt in seinem wahren Gewicht verschleiert oder in seinem Unwertgehalt bagatellisiert bzw. relativiert.¹⁵ In Betracht kommen insbesondere eine quantitative und eine qualitative Form der Abwertung.¹⁶ Ersteres meint bspw. die Behauptung, dass die Zahl der von den Nationalsozialisten ermordeten Menschen maximal eine Million betrage, oder die Aussage, dass es die massenhaften Gaskammer-Morde nicht gegeben habe.¹⁷ Eine qualitative Form der Abwertung hingegen meint Aussagen wie die, dass der Massenmord an der jüdischen Bevölkerung „doch nicht so schlimm“ gewesen sei.¹⁸ Das Tatbestandsmerkmal des Verharmlosens umfasst grundsätzlich zahlreiche Spielarten agitativer Hetze wie auch verbrämter diskriminierender Missachtung.¹⁹

Der Inhalt der betreffenden Äußerung bzw. im vorliegenden Fall der Abbildung ist stets unter Berücksichtigung der Begleitumstände und unter Zugrundelegung eines verständigen Zuhörers bzw. Betrachters zu ermitteln.²⁰ Dabei ist insbesondere auch das Spannungsverhältnis zu der in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG gewährleisteten Meinungsfreiheit zu berücksichtigen. Schließlich handelt es sich bei der Tathandlungsvariante des qualitativen Verharmlosens im Kern um eine Meinungsäußerung, die nicht als „wahr“ oder „unwahr“ klassifiziert werden kann. Eine strafrechtliche Verurteilung greift daher zwangsläufig in die Meinungsfreiheit des Betroffenen ein.²¹ Dieses Grundrecht steht gem. Art. 5 Abs. 2 GG unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt, d.h. die Meinungsfreiheit kann durch „allgemeine [...] Gesetze“ erfolgen, die „nicht eine Meinung als solche verbieten“. ²² Vor diesem Hintergrund stellt § 130 Abs. 3 StGB durchaus eine Besonderheit dar: Er verbietet eine solche Meinung gerade. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang jedoch eine Ausnahme anerkannt: Zum Schutz des Grundgesetzes als „Gegenentwurf“²³ zum nationalsozialistischen Regime

¹³ BGBl. I 2002, S. 2254.

¹⁴ Streitig ist hingegen bspw., ob die Verpflichtung der Juden zum Tragen eines „Judensterns“ unter eine Tathandlung des § 6 Abs. 1 VStGB zu subsumieren ist und damit auch das Tragen von sog. „Ungeimpft“-Sternen möglicherweise eine Straftat gem. § 130 Abs. 3 StGB darstellt (vgl. hierzu OLG Braunschweig BeckRS 2023, 24623; a.A. OLG Saarbrücken BeckRS 2021, 4322).

¹⁵ Anstötz, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 130 Rn. 82.

¹⁶ Ostendorf/Kuhli, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 130 Rn. 28.

¹⁷ Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 130 Rn. 21 m.w.N.

¹⁸ Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 130 Rn. 21 m.w.N.

¹⁹ Anstötz, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 130 Rn. 82; Ostendorf/Kuhli, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 130 Rn. 28.

²⁰ Altenhain, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 130 Rn. 22.

²¹ Hoven/Obert, NStZ 2022, 331 (332).

²² BVerfGE 7, 198 (209 f.); BVerfGE 97, 125 (146); von der Decken, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, Kommentar, 15. Aufl. 2022, Art. 5 Rn. 35 ff.

²³ Der Begriff des Gegenentwurfes geht auf das BVerfG zurück (BVerfGE 124, 300 [327 f.]).

kann eine Beschränkung der Meinungsfreiheit durch Gesetze, die explizit dem Schutz vor einer propagandistischen Verherrlichung des Nationalsozialismus dienen, gerechtfertigt sein.²⁴

Die Frage, ob die jeweilige Handlung noch von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG gedeckt und damit straflos ist oder dessen Schutzbereich bereits verlassen hat und damit als strafbar einzustufen ist, kann im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen und bedarf daher einer hinreichenden Begründung.²⁵

In den vorliegenden Entscheidungen kam das Landgericht Köln zu dem Ergebnis, dass infolge des Vergleiches zwischen dem nationalsozialistischen Völkermord an Millionen Menschen und den in der COVID-19-Pandemie zu erwartenden Benachteiligungen für Personen, die sich nicht gegen das Virus impfen ließen, eine Verharmlosung durch den Angeklagten erfolgte. In Bezug auf eine am Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG orientierte und damit für den Angeklagten möglicherweise günstigere Interpretation sind die Ausführungen des Landgerichts vertretbar. So wird dargelegt, dass der von dem Angeklagten vorgenommene Vergleich – auch wenn er nicht unmittelbar darauf gerichtet war, das den Juden und anderen Gesellschaftsgruppen unter der NS-Herrschaft zugefügte Übel in Frage zu stellen – derart unangemessen und realitätsfern erscheint, dass er letztlich eine Bagatellisierung dieses historischen Unrechtes darstellte.²⁶ Schließlich ist im heutigen demokratischen Rechtsstaat, der – wie bereits zuvor aufgezeigt worden ist – vom Bundesverfassungsgericht als „Gegenentwurf“²⁷ zu dem nationalsozialistischen Unrechtsregime verstanden wird, niemals mit etwaigen Maßnahmen zu rechnen, die in ihrem Eingriffscharakter auch nur annähernd einen mit den in den Konzentrationslagern angewandten Methoden vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen. Insofern musste hier – wie sowohl vom Landgericht Köln als auch dem Bundesgerichtshof angenommen – die Meinungsfreiheit zurücktreten.

Die Verharmlosung muss öffentlich erfolgen, d.h. sie muss für eine nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis unmittelbar wahrnehmbar sein.²⁸ Vorliegend erfolgte die Verharmlosung durch ein Posting auf einem öffentlich zugänglichen Profil in den sozialen Medien, sodass unstreitig das Merkmal „öffentlich“ erfüllt war, was auch in der gebotenen Kürze durch das Landgericht angenommen und vom BGH bestätigt wurde.

3. Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts indiziert die Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus nicht die Eignung zur Friedensstörung. Vielmehr ist diese eigens und unter erneuter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG durch das Tatgericht festzustellen.²⁹ Dies wurde vom Landgericht Köln im Rahmen einer ausführlichen Auseinandersetzung und unter Zugrundelegung eines entsprechenden Maßstabes richtigerweise vorgenommen.

Die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens liegt allgemein dann vor, wenn die jeweilige Tat berechtigte Gründe für die Annahme bietet, der Friedenszustand oder das Vertrauen in diesen werde – zumindest in Teilen der Bevölkerung – erschüttert oder die Neigung zu Rechtsbrüchen werde

²⁴ BVerfGE 124, 300 (327 f.); vgl. *Stein*, in: SK-StGB, Bd. 3, 9. Aufl. 2019, § 130 Rn. 9. Ausführlich hierzu auch *Labus*, ZJS 2019, 59 ff.; *Michael*, ZJS 2010, 155 ff.

²⁵ *Anstötz*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 130 Rn. 82; *Ostendorf/Kuhli*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 130 Rn. 28.

²⁶ Krit. hierzu *Hörnle*, JZ 2025, 732 (736): „Die Beschreibung ‚Verharmlosen‘ passt nicht. Die Vergleichsfolie des historischen Unrechtes soll die Schwere des kritisierten gegenwärtigen Unrechtes unterstreichen, was nicht funktioniert, wenn Ersteres herunter[ge]spielt würde“.

²⁷ Der Begriff des Gegenentwurfes geht auf das BVerfG zurück (vgl. hierzu oben Fn. 23).

²⁸ *Anstötz*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 130 Rn. 83.

²⁹ BVerfG NJW 2018, 2861 (2862).

angereizt.³⁰ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Abbildung im April 2020 befand sich die Bundesrepublik Deutschland – wie auch vom Landgericht festgestellt – inmitten der ersten Infektionswelle der COVID-19-Pandemie. Die öffentliche Debatte über staatliche Schutzmaßnahmen (wie zum Beispiel Kontaktbeschränkungen oder Einschränkungen im öffentlichen Leben durch Schließung von Gastronomie, Kindergärten und Schulen) nahm zu diesem Zeitpunkt zu und die anfänglich breite Akzeptanz drohte allmählich zu schwinden. Eine Impfpflicht war zu diesem Zeitpunkt infolge des Fehlens eines zugelassenen Impfstoffes noch kein Gegenstand politischer Diskussionen, aber perspektivisch zu erwarten. Kritiker eben dieser Maßnahmen – wozu auch der Angeklagte zu zählen war – setzten sich mitunter offen feindselig mit der Thematik auseinander.

Vor diesem Hintergrund war im Zeitpunkt der Tat durchaus zu erwarten, dass die von dem Angeklagten veröffentlichte Abbildung nicht auf besonnene Mitbürger stieß, sondern vor allem auf solche, die sich durch den vom Angeklagten vorgenommenen Vergleich in ihrer „Opferposition“ bestätigt sahen. Für diese Bürger suggerierte die Abbildung zudem, dass ihnen ein Unrecht zugefügt wurde, das dem Unrecht des NS-Völkermordes entsprach. Vor diesem Hintergrund erschien die Abbildung durchaus dazu geeignet, die politische Debatte weiter zu verschärfen und zu Rechtsbrüchen zu verleiten.

Der Argumentation des Landgerichts Köln dahingehend, dass die Abbildung den öffentlichen Frieden auch dadurch gefährdete, dass sie geeignet gewesen sei, bei den in Deutschland lebenden Überlebenden des Holocausts sowie deren Nachfahren ein Klima der Angst und Verunsicherung zu verbreiten, ist in Anbetracht der vom Angeklagten vorgenommenen Bagatellisierung des NS-Unrechts ebenfalls zuzustimmen.

IV. Fazit

Die Entscheidungen verdeutlichen die zentrale Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG verankerten Meinungsfreiheit und den daraus resultierenden Grundsatz, dass unsere Demokratie grundsätzlich auch provokante und völlig geschmacklose Meinungsäußerungen ertragen muss. Zugleich legen die Entscheidungen auch dar, dass diese Freiheit nicht grenzenlos gilt: Massive unangemessene Vergleiche, die zwangsweise zu einer Bagatellisierung des historischen Unrechts des Holocausts führen, überschreiten die Grenze der Zulässigkeit.

³⁰ Fahl, JR 2023, 310 (312) m.w.N.